

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg

Jahrgang 1935

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 15. August 1935.

### Inhalt:

#### I. Bekanntmachungen:

- 117) Kirchensteuer-Ergänzungsgesetz.
- 118) Kirchengesetz über Abänderungen und Ergänzungen der Dienststrafordnung für die Geistlichen und Beamten der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs.
- 119) Bekanntmachung betr. Nichtgestattung des Predigens seitens emeritierter Prediger und von der Liste gestrichener Kandidaten.
- 120) Kornpreise.
- 121) Zinsföhlung.
- 122) Beslagung der Dienstgebäude.
- 123) Gebühren für Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung.
- 124) Kranken- und Sterbefasse.
- 125) Evangelische Versicherungsunternehmen.
- 126) Jüdische Geschäfte meiden.
- 127) bis 129) Schriften.
- 130) Geschäftsbetrieb.

II. Personalien: 131) bis 146).

### I. Bekanntmachungen.

117) G.-Nr. / 303 / 1, II 1n.

#### Kirchensteuergesetz.

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet, nachdem das Mecklenburgische Staatsministerium, Abteilung geistliche Angelegenheiten und Abteilung Finanzen, erklärt hat, daß von Staats wegen dagegen nichts zu erinnern sei:

#### Ergänzungsgesetz vom 22. Juli 1935

zum Kirchensteuergesetz vom 30. Mai 1932 — Kirchliches Amtsblatt 1932  
Seite 89 ff —.

#### § 1.

Der nach § 4 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes vom 30. Mai 1932 berechnete Kirchensteuerzuschlag der Lohnsteuerpflichtigen wird für das Steuerjahr 1935 mit Wirkung vom 1. Januar 1935 ermäßigt:

1. auf 90 vom Hundert für Verheiratete ohne Kinder oder mit nur einem Kind;

2. auf 80 vom Hundert für Ledige;
3. auf 50 vom Hundert für diejenigen Lohnsteuerpflichtigen, deren Monatslohnsteuerabzug den Betrag von 1,82 *M* nicht übersteigt.

## § 2.

Die Bestimmungen des § 4 des Kirchensteuergesetzes vom 30. Mai 1932 sind entsprechend anzuwenden.

## § 3.

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 22. Juli 1935.

**Der Landeskirchenführer.**

Schulz.

118) G.-Nr /179/132.

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

**Kirchengesetz vom 31. Juli 1935**

über Abänderungen und Ergänzungen der Dienststrafordnung für die Geistlichen und die Beamten der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs.

## § 1.

Ein Geistlicher oder Kirchenbeamter, der unentschuldigt sich von dem ihm anvertrauten Kirchenamt fernhält, insbesondere den ihm erteilten Urlaub überschreitet oder im Falle seiner Versetzung sein neues Amt nicht oder nicht rechtzeitig antritt, hat für die Zeit, während der er sein Amt nicht ausübt, keinen Anspruch auf sein Dienst Einkommen.

Als ausreichende Entschuldigung gelten nur Dienstunfähigkeit oder zwingende äußere Hinderungsgründe.

## § 2.

Für alle Entscheidungen aus § 1 ist der Oberkirchenrat zuständig. Die Entscheidungen des Oberkirchenrats werden mit dem auf ihre Zustellung folgenden Tage rechtswirksam. Der Oberkirchenrat kann die von ihm für nötig gehaltenen Beweisaufnahmen einem seiner Mitglieder, einem Landesuperintendenten, einem Propsten oder einem Kirchensekretär übertragen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Mitteilung der Beschuldigungspunkte Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Mitteilung über die ihm zur Last gelegten Beschuldigungen schriftlich zu äußern.

## § 3.

Fühlt der Betroffene sich durch die Entscheidung des Oberkirchenrats beschwert, so kann er binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Einleitung

des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sich beim Oberkirchenrat beantragen. Der Oberkirchenrat muß innerhalb von zwei Wochen dem Antrage stattgeben, falls er nicht binnen der gleichen Frist die angefochtene Entscheidung aufhebt.

Die Bestimmungen des § 62 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 11. Dezember 1922 über die Dienstvergehen der Geistlichen und der Beamten der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und das Verfahren in kirchlichen Disziplinarsachen finden entsprechende Anwendung.

#### § 4.

Einem Geistlichen oder Kirchenbeamten, dessen vorläufige Dienstenthebung gemäß § 61 des Kirchengesetzes vom 11. Dezember 1922 über die Dienstvergehen der Geistlichen und der Beamten der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und das Verfahren in kirchlichen Disziplinarsachen verfügt ist, ist vom Ende des Monats ab, in den die Dienstenthebungsverfügung fällt, die Hälfte seines Dienst Einkommens einzubehalten. In dringenden Notfällen kann der Oberkirchenrat die Einbehaltung des Dienst Einkommens auf dessen vierten Teil beschränken.

Der Oberkirchenrat kann dem vorläufig vom Dienst Enthobenen die Verwaltung und den Genuß der Pfründe und sonstigen Nebenbezüge, mit Ausnahme der Dienstwohnung und des dazu gehörenden Hausgartens, entziehen. Die Entziehungsverfügung wird mit dem Beginn des ersten Kalendermonats nach ihrer Zustellung rechtswirksam für die Dauer des Disziplinarverfahrens mit der Maßgabe, daß während dieser Zeit die Verwaltung der Pfarrpfründe und insoweit die Vertretung der betreffenden Einzelnkirche einem vom Oberkirchenrat zu bestellenden Pfründenverwalter zusteht. Während des gleichen Zeitraums steht dem vorläufig vom Dienst Enthobenen lediglich der Anspruch auf Auszahlung seines Dienst Einkommens nach Maßgabe des Kirchengesetzes vom 14. Juni 1935 über teilweise Neuregelung des Dienst Einkommens und der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen und Kirchenbeamten aus der Landeskirchenkasse zu, und zwar nur mit dem Vorbehalt zuvoriger ordnungsmäßiger Abrechnung über die bereits von ihm vereinnahmten Pfrüdenaufkünfte oder sonstigen Nebenbezüge.

#### § 5.

Der nach § 4 Absatz 1 einbehaltene Teil des Dienst Einkommens ist zur Deckung der Vertretungskosten — vergl. § 62 Absatz 1 des Kirchengesetzes vom 11. Dezember 1922 über die Dienstvergehen der Geistlichen und der Beamten der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und das Verfahren in kirchlichen Disziplinarsachen und der Kosten des Disziplinarverfahrens — zu verwenden. Eine darüber hinausgehende Heranziehung des Ungeschuldigten zu den Vertretungskosten ist unstatthaft. Der zu den in Satz 1 bezeichneten Kosten nicht verwendete Teil der einbehaltenen Dienst Einkommensbeträge wird dem Betroffenen auch dann erstattet, wenn das Disziplinarverfahren zu seiner Entfernung aus dem Kirchenamt geführt hat. Ist das Disziplinarverfahren eingestellt oder hat es zur Freisprechung des Ungeschuldigten geführt, so wird der einbehaltene Teil des Dienst Einkommens voll nachgezahlt. Für den Fall, daß in dem Disziplinarverfahren nur auf eine Ordnungsstrafe erkannt ist, darf der einbehaltene Teil des Dienst Einkommens nur zur Deckung der Ordnungsstrafe und der Kosten des Disziplinarverfahrens herangezogen werden.

## § 6.

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1935 in Kraft.

Schwerin, den 31. Juli 1935.

**Der Landeskirchenführer.**

Schulz.

119) G.-Nr. / 28 / VI 41 b.

**Bekanntmachung.**

Der Oberkirchenrat weist nachdrücklichst darauf hin, daß die Circular-Verordnung vom 6. Dezember 1851, betr. Nichtgestattung des Predigens seitens emeritierter Prediger und von der Liste gestrichener Candidaten, und die Circular-Verordnung vom 26. April 1866, betr. Erinnerung an die Verordnung wegen Nichtgestattung des Predigens seitens der aus dem Staatskalender gestrichenen Predigtamts-Candidaten, noch in Kraft sind. Emeritierten Geistlichen und ausgeschiedenen Candidaten ist daher das Predigen **nur nach vorheriger Zustimmung des Oberkirchenrats** gestattet.

Die angezogenen Verordnungen haben folgenden Wortlaut:

1. **Circular-Verordnung vom 6. Dezember 1851, betr. Nichtgestattung des Predigens seitens emeritierter Prediger und von der Liste gestrichener Candidaten.**

Mehrfache Vorkommenheiten erfordern die Bestimmung:

1. daß solchen inländischen Predigtamts-Candidaten, welche früher im Staatskalender als solche aufgeführt waren, aber seitdem, ohne eine Anstellung im Kirchen- oder Schuldienste erhalten zu haben, von dieser Liste gestrichen sind, fernerhin in keiner Weise das Predigen und
2. daß emeritirten oder pensionirten Predigern vom Zeitpunkte ihrer Emeritirung ab weder das Predigen noch die Vornahme irgend welcher predigtamtlichen Handlung zu gestatten sei, es wäre denn, daß Gegentheile bei ihrer Emeritirung oder sonst denselben oberbischöflich zugestanden wäre.

Sie haben hiermit die Prediger Ihrer Inspection zu ihrer Nachachtung durch Currende bekannt zu machen.

2. **Circular-Verordnung vom 26. April 1866, betr. Erinnerung an die Verordnung wegen Nichtgestattung des Predigens seitens der aus dem Staatskalender gestrichenen Predigtamts-Candidaten.**

Der Oberkirchenrat sieht durch zu seiner Kenntnis gelangte Vorkommenheiten sich genöthigt, die unterm 6. December 1851 ergangene Verordnung:

„daß solchen inländischen Predigtamts-Candidaten, welche früher im Staatskalender als solche aufgeführt waren, aber seitdem, ohne eine Anstellung im Kirchen- oder Schuldienste erhalten zu haben, von dieser

Liste gestrichen sind, fernerhin in keiner Weise das Predigen zu gestatten sei“;

hierdurch und mit der Erläuterung, daß diese Bestimmung nicht bloß auf die bis zum Jahre 1851 gestrichenen, sondern auch auf die später gestrichenen und diejenigen Kandidaten, welche künftig noch gestrichen werden möchten, ihre Anwendung findet, zur ausnahmslosen Befolgung in Erinnerung zu bringen und Sie zur Mittheilung des gegenwärtigen Erlasses an die Pastoren Ihrer Diocese aufzufordern.

Schwerin, den 30. Juli 1935.

Schulz.

120) G.-Nr. / 107 / VI 38 m.

**Kornpreise.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Kirchl. Amtsblatt Nr. 23/1934 Seite 189 gibt der Oberkirchenrat nachstehend die laut RGBl. I Nr. 76 für das Jahr 1935/36 für die Preisgebiete Mecklenburgs festgesetzten Kornpreise bekannt.

**Roggen:**

Preisgebiet VIII, umfassend die Kreise Malchin, Parchim und Waren:

im August 1935	. = 152,—	RM für die Sonne	= 7,60	RM für den Zentner
im September 1935	. = 154,—	„ „ „ „	= 7,70	„ „ „ „
im Oktober 1935	. = 156,—	„ „ „ „	= 7,80	„ „ „ „
im November 1935	. = 158,—	„ „ „ „	= 7,90	„ „ „ „
im Dezember 1935	. = 160,—	„ „ „ „	= 8,—	„ „ „ „
im Januar 1936	. = 162,—	„ „ „ „	= 8,10	„ „ „ „
im Februar 1936	. = 164,—	„ „ „ „	= 8,20	„ „ „ „
im März 1936	. = 166,—	„ „ „ „	= 8,30	„ „ „ „
im April 1936	. = 168,—	„ „ „ „	= 8,40	„ „ „ „
im Mai 1936	. = 170,—	„ „ „ „	= 8,50	„ „ „ „
vom 1. 6. — 15. 7. 1936	= 172,—	„ „ „ „	= 8,60	„ „ „ „

Preisgebiet IX, umfassend die Kreise Güstrow, Hagenow, Ludwigslust, Rostock, Schönberg, Schwerin, Stargard und Wismar:

im August 1935	. = 153,—	RM für die Sonne	= 7,65	RM für den Zentner
im September 1935	. = 155,—	„ „ „ „	= 7,75	„ „ „ „
im Oktober 1935	. = 157,—	„ „ „ „	= 7,85	„ „ „ „
im November 1935	. = 159,—	„ „ „ „	= 7,95	„ „ „ „
im Dezember 1935	. = 161,—	„ „ „ „	= 8,05	„ „ „ „
im Januar 1936	. = 163,—	„ „ „ „	= 8,15	„ „ „ „
im Februar 1936	. = 165,—	„ „ „ „	= 8,25	„ „ „ „
im März 1936	. = 167,—	„ „ „ „	= 8,35	„ „ „ „
im April 1936	. = 169,—	„ „ „ „	= 8,45	„ „ „ „
im Mai 1936	. = 171,—	„ „ „ „	= 8,55	„ „ „ „
vom 1. 6. — 15. 7. 1936	= 173,—	„ „ „ „	= 8,65	„ „ „ „

**Weizen:**

Preisgebiet IX, umfassend die Kreise Malchin und Parchim:

vom 16. 8.—31. 8. 1935	= 189,—	<i>RM</i> für die Tonne	= 9,45	<i>RM</i> für den Zentner
im September 1935	= 191,—	" " " "	= 9,55	" " " "
im Oktober 1935	= 193,—	" " " "	= 9,65	" " " "
im November 1935	= 195,—	" " " "	= 9,75	" " " "
im Dezember 1935.	= 197,—	" " " "	= 9,85	" " " "
im Januar 1936	= 199,—	" " " "	= 9,95	" " " "
im Februar 1936	= 201,—	" " " "	= 10,05	" " " "
im März 1936	= 203,—	" " " "	= 10,15	" " " "
im April 1936	= 205,—	" " " "	= 10,25	" " " "
im Mai 1936	= 207,—	" " " "	= 10,35	" " " "
vom 1. 6.—15. 8. 1936	= 209,—	" " " "	= 10,45	" " " "

Preisgebiet X, umfassend Mecklenburg insgesamt, außer den Kreisen Malchin und Parchim:

vom 16. 8.—31. 8. 1935	= 190,—	<i>RM</i> für die Tonne	= 9,50	<i>RM</i> für den Zentner
im September 1935	= 192,—	" " " "	= 9,60	" " " "
im Oktober 1935	= 194,—	" " " "	= 9,70	" " " "
im November 1935	= 196,—	" " " "	= 9,80	" " " "
im Dezember 1935.	= 198,—	" " " "	= 9,90	" " " "
im Januar 1936	= 200,—	" " " "	= 10,—	" " " "
im Februar 1936	= 202,—	" " " "	= 10,10	" " " "
im März 1936	= 204,—	" " " "	= 10,20	" " " "
im April 1936	= 206,—	" " " "	= 10,30	" " " "
im Mai 1936	= 208,—	" " " "	= 10,40	" " " "
vom 1. 6.—15. 8. 1936	= 210,—	" " " "	= 10,50	" " " "

**Futter-Gerste:**

Preisgebiet VI, umfassend die Kreise Parchim und Waren:

vom 16. 7.—31. 8. 1935	= 155,—	<i>RM</i> für die Tonne	= 7,75	<i>RM</i> für den Zentner
im September 1935	= 157,—	" " " "	= 7,85	" " " "
im Oktober 1935	= 159,—	" " " "	= 7,95	" " " "
im November 1935	= 161,—	" " " "	= 8,05	" " " "
im Dezember 1935.	= 163,—	" " " "	= 8,15	" " " "
im Januar 1936	= 165,—	" " " "	= 8,25	" " " "
im Februar 1936	= 167,—	" " " "	= 8,35	" " " "
im März 1936	= 169,—	" " " "	= 8,45	" " " "
im April 1936	= 171,—	" " " "	= 8,55	" " " "
im Mai 1936	= 173,—	" " " "	= 8,65	" " " "
vom 1. 6.—15. 7. 1936	= 175,—	" " " "	= 8,75	" " " "

Preisgebiet VII, umfassend die Kreise Güstrow, Malchin, Rostock, Schönberg, Schwerin, Stargard und Wismar:

vom 16. 7.—31. 8. 1935	= 157,—	<i>RM</i> für die Tonne	= 7,85	<i>RM</i> für den Zentner
im September 1935	= 159,—	" " " "	= 7,95	" " " "
im Oktober 1935	= 161,—	" " " "	= 8,05	" " " "
im November 1935	= 163,—	" " " "	= 8,15	" " " "

im Dezember 1935	. = 165,—	RM für die Sonne	= 8,25	RM für den Zentner
im Januar 1936	. = 167,—	„ „ „ „	= 8,35	„ „ „ „
im Februar 1936	. = 169,—	„ „ „ „	= 8,45	„ „ „ „
im März 1936	. = 171,—	„ „ „ „	= 8,55	„ „ „ „
im April 1936	. = 173,—	„ „ „ „	= 8,65	„ „ „ „
im Mai 1936	. = 175,—	„ „ „ „	= 8,75	„ „ „ „
vom 1. 6.—15. 7. 1936	= 177,—	„ „ „ „	= 8,85	„ „ „ „

Preisgebiet IX, umfassend die Kreise Hagenow und Ludwigslust:

vom 16. 7.—31. 8. 1935	= 162,—	RM für die Sonne	= 8,10	RM für den Zentner
im September 1935	. = 164,—	„ „ „ „	= 8,20	„ „ „ „
im Oktober 1935	. = 166,—	„ „ „ „	= 8,30	„ „ „ „
im November 1935	. = 168,—	„ „ „ „	= 8,40	„ „ „ „
im Dezember 1935	. = 170,—	„ „ „ „	= 8,50	„ „ „ „
im Januar 1936	. = 172,—	„ „ „ „	= 8,60	„ „ „ „
im Februar 1936	. = 174,—	„ „ „ „	= 8,70	„ „ „ „
im März 1936	. = 176,—	„ „ „ „	= 8,80	„ „ „ „
im April 1936	. = 178,—	„ „ „ „	= 8,90	„ „ „ „
im Mai 1936	. = 180,—	„ „ „ „	= 9,—	„ „ „ „
vom 1. 6.—15. 7. 1936	= 182,—	„ „ „ „	= 9,10	„ „ „ „

### Futter-Hafer:

Preisgebiet X, umfassend die Kreise Parchim und Waren:

im September 1935	. = 151,—	RM für die Sonne	= 7,55	RM für den Zentner
im Oktober 1935	. = 153,—	„ „ „ „	= 7,65	„ „ „ „
im November 1935	. = 155,—	„ „ „ „	= 7,75	„ „ „ „
im Dezember 1935	. = 157,—	„ „ „ „	= 7,85	„ „ „ „
im Januar 1936	. = 159,—	„ „ „ „	= 7,95	„ „ „ „
im Februar 1936	. = 161,—	„ „ „ „	= 8,05	„ „ „ „
im März 1936	. = 163,—	„ „ „ „	= 8,15	„ „ „ „
im April 1936	. = 165,—	„ „ „ „	= 8,25	„ „ „ „
im Mai 1936	. = 167,—	„ „ „ „	= 8,35	„ „ „ „
vom 1. 6.—15. 8. 1936	= 169,—	„ „ „ „	= 8,45	„ „ „ „

Preisgebiet XI, umfassend die Kreise Güstrow, Hagenow, Ludwigslust, Malchin, Rostock, Schönberg, Schwerin, Stargard und Wismar:

im September 1935	. = 153,—	RM für die Sonne	= 7,65	RM für den Zentner
im Oktober 1935	. = 155,—	„ „ „ „	= 7,75	„ „ „ „
im November 1935	. = 157,—	„ „ „ „	= 7,85	„ „ „ „
im Dezember 1935	. = 159,—	„ „ „ „	= 7,95	„ „ „ „
im Januar 1936	. = 161,—	„ „ „ „	= 8,05	„ „ „ „
im Februar 1936	. = 163,—	„ „ „ „	= 8,15	„ „ „ „
im März 1936	. = 165,—	„ „ „ „	= 8,25	„ „ „ „
im April 1936	. = 167,—	„ „ „ „	= 8,35	„ „ „ „
im Mai 1936	. = 169,—	„ „ „ „	= 8,45	„ „ „ „
vom 1. 6.—15. 8. 1936	. = 171,—	„ „ „ „	= 8,55	„ „ „ „

Schwerin, den 18. Juli 1935.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

121) G.-Nr. / 447 / III 2 d.

**Zinsfentung.**

In Veranlassung wiederholter Anträge und zur Angleichung an die gesetzlichen Bestimmungen sind mit Wirkung vom 1. Juli 1935 ab für verliehene kirchliche Kapitalien folgende Zinsätze zu erheben:

für alte Aufwertungshypotheken . . . . .	6 %
für Goldmarkhypotheken . . . . .	5½ %
für Goldmarkhypotheken in rein landwirtschaftlich genutzten Grundstücken . . . . .	4½ %
für Aufwertungshypotheken in rein landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, wenn diese <b>Silgungshypo-</b> theken sind . . . . .	4½ %

Häuslereien, die lediglich aus dem Hausgrundstück mit Garten bestehen, gelten **nicht** als landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

Die Verwalter kirchlicher Vermögen wollen hiernach verfahren.

Wo im Einzelfall bisher niedrigere Zinsätze vereinbart sind, kann es dabei bewenden.

Schwerin, den 19. Juli 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

Schulz.

122) G.-Nr. / 68 / II 8 s.

**Beflaggung der Dienstgebäude.**

Der Herr Reichsminister des Innern hat unter dem 8. Juni 1935 den im Auszug nachstehend abgedruckten Erlaß über die Beflaggung der Dienstgebäude veröffentlicht, der hiermit sämtlichen kirchlichen Dienststellen zur Kenntnis und genauen Beachtung bekanntgegeben wird.

Schwerin, den 3. Juli 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Heepe.

**Erlaß über Anordnungen zur Beflaggung der Dienstgebäude.**

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimme ich:

**I. Regelmäßige Beflaggungstage.**

Alle Gebäude und Gebäudeteile, die von staatlichen und kommunalen Verwaltungen, Anstalten und Betrieben, von sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie von öffentlichen Schulen benutzt werden, flaggen ohne besondere Anordnung an folgenden Tagen:

1. am Neujahrstag,
2. am Reichsgründungstag (18. Januar),

3. am Tag der nationalen Erhebung (30. Januar),
4. am Heldengedenktag (5. Sonntag vor Ostern) — halbmast —,
5. am Geburtstag des Führers und Reichskanzlers (20. April),
6. am nationalen Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai),
7. am Erntedanktag.

## II. Beschlagnahme aus besonderen Anlässen.

Die Anordnung einer Beschlagnahme der unter I. bezeichneten Gebäude an anderen Tagen behalte ich mir im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda vor. **Sie wird in der Regel nur durch Rundfunk und Presse bekanntgegeben.**

Außerhalb der Reichshauptstadt sind ferner zur Anordnung einer Beschlagnahme der unter I. bezeichneten Gebäude für den Bereich ihres Amtsbezirks befugt:

- a) die Reichsstatthalter,
- b) für örtliche Beschlagnahmen in Preußen die Regierungspräsidenten, in den anderen Ländern die ihnen entsprechenden Behörden.

Die Anordnungen sind auf Fälle zu beschränken, die nach ihrer besonderen Bedeutung eine amtliche Anteilnahme rechtfertigen. Vor der Anordnung ist die Landesstelle des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda zu hören.

Aus einem Erlaß, der nur eine einzelne Verwaltung berührt, kann die zuständige Stelle dieser Verwaltung für ihre Gebäude die Beschlagnahme anordnen.

Berlin, den 8. Juni 1935.

**Der Reichsminister des Innern.**

Frid.

123) G.-Nr. / 173 / VI 38 d 1.

### **Gebühren für Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung.**

Der Herr Reichs- und Preussische Minister des Innern hat in einem Schreiben vom 2. Juli d. J. — Nr. I B (I B 3/223) — entschieden, daß Urkunden, die zum Nachweis der arischen Abstammung Wehrpflichtiger dienen, der Gebührenpflicht unterliegen.

Schwerin, den 9. Juli 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Heepe.

124) G.-Nr. / 70 / VI 34 aa.

### **Kranken- und Sterbefasse.**

Der Oberkirchenrat nimmt Veranlassung, wiederholt darauf hinzuweisen, daß es dringend geboten ist, daß sämtliche Geistliche der Landeskirche einer Kranken- und Sterbefasse beitreten. In Zukunft wird der Oberkirchenrat bei

allen Anträgen auf Gewährung von Beihilfen in Krankheitsfällen prüfen, ob der Antragsteller sich durch den Abschluß einer Versicherung gegen die finanziellen Folgen eines Krankheitsfalles gesichert hat. In den Fällen, in denen dies nicht geschehen ist, wird eine Beihilfe in Zukunft nicht mehr gewährt werden können. Der Oberkirchenrat weist bei dieser Gelegenheit empfehlend auf die Pfarrerkrankenkasse V. a. G. mit dem Sitz in Düsseldorf-Benrath hin, die gerne bereit ist, auf Antrag nähere Auskunft zu erteilen.

Schwerin, den 6. Juli 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Heepe.

125) G.-Nr. / 254 / II 35 x.

**„Evangelische“ Versicherungsunternehmen.**

In den letzten Jahren sind eine Reihe von Versicherungsunternehmen hervorgetreten, die ihre Werbung unter evangelischem Namen betreiben (u. a. der Gemeinnützige Evangelische Versicherungsdienst, Sitz Königsberg und Stettin; die Evangelische Begräbnishilfe — Sonderabteilung der Hamburg-Mannheimer Versicherungs-V.-G.; Evangelische Begräbnishilfe in Köln-Nippes). Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird klargestellt, daß die Firmenbezeichnung „Evangelisch“ nicht den Schluß zuläßt, daß solche Unternehmen Beziehungen zu kirchlichen Behörden pflegen oder die Deutsche Evangelische Kirche und die ihr angehörenden evangelischen Landeskirchen irgendeine Verantwortung für sie tragen. Hinsichtlich der Evangelischen Versicherungszentrale e. V. in Berlin und der von ihr ins Leben gerufenen Evangelischen Vorsorge, Gemeinnützigen Versicherungs-V.-G., bedarf diese Klarstellung, die grundsätzlich auch für diese Unternehmen gilt, einer Ergänzung dahin, daß ihre Gründung im Jahre 1927 durch den Zentralausschuß für die Innere Mission im Kampf gegen das Freidenkertum erfolgte und daß einerseits Beziehungen zwischen der Evangelischen Versicherungszentrale und dem Zentralausschuß sowie den ihm angeschlossenen Landesvereinen sachungsmäßig fortbestehen und andererseits die Evangelische Versicherungszentrale der Deutschen Evangelischen Kirche ihre Finanzgebahrung laufend offenlegt.

Diese Bekanntmachung erfolgt aus allgemeinen Erwägungen; über die Finanzlage insonderheit der eingangs genannten Unternehmen soll damit nichts Nachteiliges ausgesagt werden.

Schwerin, den 19. Juli 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

J. U.: Clorius.

126) G.-Nr. / 11 / II 35 h.

**Jüdische Geschäfte meiden!**

Aus gegebener Veranlassung weist der Oberkirchenrat darauf hin, daß es selbstverständliche Pflicht aller Geistlichen und Kirchenbeamten ist, in dem Kampf

des deutschen Volkes gegen das Judentum mit gutem Beispiel voranzugehen. Dazu gehört aber, unter allen Umständen jegliche Beziehung zu jüdischen Geschäften zu meiden. Wo Zweifel bestehen, ob ein Unternehmen jüdisch ist, ist der zuständige Ortsgruppenleiter oder Stützpunktleiter der NSDAP. um Aufklärung zu bitten.

### Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

127) G.-Nr. / 102 / II 37 g 1.

### Schriften.

Im Verlag von Friedrich Gutsch in Karlsruhe ist die dritte Ausgabe des von Dr. Ing. Rolf Gutsch bearbeiteten Werkes „Reisehandbuch für das evangelische Deutschland“ zum Preise von 2,50 RM erschienen. Der Oberkirchenrat weist auf dieses Werk, das u. a. auch die evangelischen Gottesdienstzeiten sowie empfehlenswerte, unter Leitung von Evangelischen stehenden Gaststätten unter besonderer Berücksichtigung der in bewußt evangelischem Sinne geleiteten Häuser mitteilt, empfehlend hin.

Schwerin, den 29. Juni 1935.

128) G.-Nr. / 99 / I II 37 g 1.

**Pfarramts-Praxis.** Kartei für Pfarramtsverwaltung. Neu gestaltet und redigiert. Verlag C. Ludw. Ungelenk, Dresden. Jahrespreis 5,50 RM, portofrei. Erscheinen monatlich.

Die Kartei erscheint im 9. Jahrgang. D. Dr. Schian hat sich zur Mitarbeit bereit erklärt. Neu aufgenommen werden soll eine Sammlung „von geeigneten und wirksamen Sprüchen und Textstellen für Kasualien und besondere Tage und Ereignisse“. Auch Stoff zur Ausgestaltung von Gemeindefeiern aller Art soll gegeben werden. Im übrigen werden alle Gebiete der Pfarramtspraxis behandelt, sogar Prüfungsaufgaben und Vordrucke.

Die Kartei kann vielbeschäftigten Pfarrern für rasche Orientierung zweifellos gute Dienste tun. Die Ankündigung, daß „die Bibel von der ersten bis zur letzten Seite auf zweckmäßige Textstellen hin durchgearbeitet“ wurde, die „in Stoffgebiete gegliedert und leicht auffindbar“ gegeben werden sollen, liest man nicht mit restloser Freude. Der Nutzen eines derartigen Unternehmens für eine schöpferisch-biblische Wortverkündigung ist kaum größer als seine Gefahren. Trotzdem wird die Kartei, besonders auch in ihren übrigen Teilen, bei rechter Verwendung nicht ohne Nutzen sein.

Schwerin, den 15. Juni 1935.

129) G.-Nr. / 796 / II 37 a.

Im Zentralverlag der NSDAP. Franz Eher, Nachfolger, G. m. b. H., in München 2 ND, Thierschstraße 14, ist auf Anordnung der Reichsjugendführung am Anfang dieses Jahres eine Reichszeitung geschaffen, die sich an die gesamte

deutsche Jugend und Erzieherchaft wendet. Diese neue Reichszeitung, „Die HJ“, benützt die Reichsjugendführung selbst, um ihre Anordnungen, Pläne und Richtlinien der deutschen Jugend bekanntzugeben. Darüber hinaus berichtet „Die HJ“ mit vielen interessanten Bildern, wie die Hitlerjugend für die nationalsozialistische Idee kämpft, wie sie sich dafür einsetzt und wie sie ihr neues deutsches Leben gestaltet. Der Preis dieses Blattes, auf das der Oberkirchenrat empfehlend hinweist, beträgt monatlich 0,66 M, einschließlich Bestellgeld.

### Der Oberkirchenrat.

130) G.-Nr. / 598 / I 9.

### Geschäftsbetrieb.

Da der Oberkirchenrat in letzter Zeit häufig in Angelegenheiten, die auf schriftlichem Wege erledigt werden könnten, angegangen wird, sieht er sich genötigt, Sprechstunden einzurichten, und zwar werden diese festgesetzt auf

**Montags, Mittwochs und Freitags jeweils von 10 bis 12<sup>1/2</sup> Uhr.**

Auswärtige Besuche sind möglichst so rechtzeitig anzumelden, daß gegebenenfalls noch eine Antwort den Besucher erreicht.

Schwerin, den 14. August 1935.

### Der Oberkirchenrat.

Schulz.

## II. Personalien.

131) G.-Nr. / 10 / v. Hammerstein, Personalakte.

Der Oberkirchenrat Dr. Frhr. von Hammerstein ist auf seinen Antrag vom 1. Juli 1935 ab bis auf weiteres beurlaubt, um einer Einberufung des Reichsministers der Luftfahrt als richterlicher Militärjustizbeamter Folge leisten zu können.

Schwerin, den 24. Juli 1935.

132) G.-Nr. / II / 35 w.

Pastor Dudzus zu Schwerin ist bis auf weiteres mit der Verwaltung des Amtes eines Landespastors für Jugendarbeit beauftragt und führt für die Dauer der Verwaltung dieses Amtes die Amtsbezeichnung „Landesjugendpastor“.

Schwerin, den 21. Juni 1935.

133) G.-Nr. / 182 / Eldena, Pred.

Der Diakon Max Runge aus Altona ist mit Wirkung vom 1. Juli 1935 mit der Verwaltung der Pfarre Eldena beauftragt.

Schwerin, den 3. Juni 1935.

134) G.-Nr. / 501 / 1 Graal-Mürth, Pred.

Dem Volksmissionar Peter Matthiesen ist die Verwaltung der Pfarre Graal-Mürth mit Wirkung vom 1. Mai 1935 als Hilfsprediger übertragen worden.

Schwerin, den 7. Juni 1935.

135) G.-Nr. / 11 / 1 Penzlin, Pred.

Der Vikar Rauffmann ist mit Wirkung vom 1. Juli 1935 mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarre Penzlin beauftragt worden.

Schwerin, den 17. Juni 1935.

136) G.-Nr. / 45 / Ludwigslust, Collaborator.

Der Pastor Schönrock in Ludwigslust ist mit Wirkung vom 16. Juni d. J. mit der Verwaltung der Hilfspredigerstelle in Ludwigslust bis auf weiteres beauftragt.

Schwerin, den 21. Juni 1935.

137) G.-Nr. / 98 / Kirch-Grambow, Pred.

Die Verwaltung der Pfarre Kirch-Grambow ist dem Hilfsprediger Widmeyer mit Wirkung vom 1. Juli 1935 ab übertragen worden.

Schwerin, den 26. Juni 1935.

138) G.-Nr. / 214 / Mirow, Pred.

Der cand. theol. Joachim Noack ist vom 1. Juli 1935 ab mit der Verwaltung der Pfarre Mirow beauftragt worden.

Schwerin, den 28. Juni 1935.

139) G.-Nr. / 136 / 1 Gr. Vielen, Pred.

Der cand. theol. Paul Behrendt, z. St. Waren, wird mit Wirkung zum 1. August 1935 zur Verwaltung der Pfarre Groß-Vielen bestimmt.

Schwerin, den 16. Juli 1935.

140)

Dem Pastor Dr. Razubowski ist die Verwaltung der Pfarre Brillwitz mit Wirkung vom 1. Juli 1935 bis auf weiteres übertragen worden.

Schwerin, den 16. Juli 1935.

141) G.-Nr. /171/1 Blücher, Pred.

Dem Vikar von Dobbeler ist die Verwaltung der Pfarre Blücher mit Wirkung vom 15. August 1935 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs übertragen worden.

Schwerin, den 8. August 1935.

142) G.-Nr. /5/2 Beese, Verf.-Alt.

Der Auftrag des Vikars Beese zur Verwaltung der Pfarre Neuentkirchen bei Neubrandenburg ist mit Wirkung vom 1. Juli d. J. zurückgenommen.

Schwerin, den 19. Juni 1935.

143) G.-Nr. /217/ Weitin, Pred.

Der Pastor Witte in Weitin tritt auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1935 in den Ruhestand.

Meldung für die Pfarre Weitin: 1. September 1935.

Schwerin, den 29. Mai 1935.

144) G.-Nr. /234/ Gägelow, Pred.

Der Pastor Hillmann in Gägelow tritt auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1935 in den Ruhestand.

Meldefrist für die Pfarre Gägelow: 1. September 1935.

Schwerin, den 24. Juni 1935.

145) G.-Nr. /79/ Reinsbagen, Pred.

Der Pastor Zander, Reinsbagen, tritt auf seinen Antrag zum 1. November 1935 in den Ruhestand.

Meldefrist für die Pfarre Reinsbagen: 1. Oktober 1935.

Schwerin, den 6. Juli 1935.

146) G.-Nr. /90/ Propst Wiegand, Verf.-Alte.

Propst Wiegand in Plau tritt zum 1. September 1935 in den Ruhestand.

Schwerin, den 26. Juli 1935.